OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602264/2/ZO/CG

Datum:
Linz, 26. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des H P, geb. x, x S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22. November 2017, GZ: VerkR96-3410-2017, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat dem Beschwerdeführer im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x das angeführte Fahrzeug nicht entsprechend der auf der Fahrbahn für das Einordnen bestimmter Fahrzeugarten angebrachten Bodenmarkierung eingeordnet habe, da er sich auf dem Fahrstreifen zum Geradeausfahren eingeordnet habe, dann aber entgegen der dortigen Bodenmarkierung nach rechts auf die Auffahrt zur Nibelungenbrücke abgebogen sei. Der Vorfall habe sich am 26.06.2017 um 16:18 Uhr in L, auf der U D, aus Richtung O D kommend in Richtung O zugetragen. Der Beschwerdeführer habe dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 5 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass sich der Vorfall im Sprengel des Bürgermeisters der Stadt Linz ereignet habe. Eine Übertragung des Strafverfahrens nach § 29 a VStG sei nur möglich, wenn dadurch das Verfahren wesentlich vereinfacht oder beschleunigt werde, was hier nicht der Fall sei. Die Übertragung sei daher rechtswidrig und die belangte Behörde nicht zuständig.

Die Bodenmarkierungen seien für ihn nicht erkennbar gewesen, weshalb das Beibehalten der Fahrtrichtung vorgeschrieben gewesen sei. Auch beim Abbiegen auf die Nibelungenbrücke seien 2 Fahrstreifen vorhanden. Es sei keine Sperrlinie angebracht, was zusätzlich verwirre. Weitere Verkehrszeichen, die ein Abbiegeverbot kennzeichnen würden, seien nicht vorhanden.

Die Bodenmarkierungen seien nicht rechtmäßig angebracht und teilweise sehr schwach sichtbar, sodass die Erkennbarkeit nicht gegeben sei. Dazu komme, dass ihm die Sicht auf die Bodenmarkierung durch andere Kraftfahrzeuge verstellt gewesen sei. Er habe gar nicht erkennen können, dass hier das Abbiegen auf die Nibelungenbrücke verboten sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das

angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 26.06.2017 um 16:18 Uhr seinen PKW in L von der O D kommend auf die U D, wobei er den linken der beiden Fahrstreifen benutzte. Auf diesem Fahrstreifen sind Richtungspfeile zum Geradeausfahren markiert. Auf dem rechts davon befindlichen Fahrstreifen sind Richtungspfeile zum Rechtsabbiegen angebracht. Auf dem rechten Fahrstreifen kam es aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens zu einem erheblichen Rückstau, an welchem der Beschwerdeführer vorbeifuhr. Er wechselte in weiterer Folge entgegen den Richtungspfeilen auf den rechten Fahrstreifen und bog nach rechts in Richtung Nibelungenbrücke ein.

Es wurde nicht überprüft, ob sich zwischen dem für das Rechtsabbiegen und dem für das Geradeausfahren vorgesehenen Fahrstreifen eine Sperrlinie befindet und ob der Beschwerdeführer diese allenfalls überfahren hat, weil dies für die gegenständliche Entscheidung nicht von Relevanz ist.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 5 StVO haben die Lenker der in Betracht kommenden Fahrzeugarten ihre Fahrzeuge nach diesen Bodenmarkierungen einzuordnen, wenn auf der Fahrbahn Bodenmarkierungen für das Einordnen bestimmter Fahrzeugarten angebracht sind. Die Lenker anderer Fahrzeuge haben so gekennzeichnete Straßenteile freizuhalten.

Gemäß § 9 Abs. 6 StVO haben die Lenker ihre Fahrzeuge je nach der beabsichtigten Weiterfahrt einzuordnen, wenn auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht sind. Die Lenker von Fahrzeugen müssen jedoch auch dann im Sinne der Richtungspfeile weiterfahren, wenn sie sich nicht der beabsichtigten Weiterfahrt entsprechend eingeordnet haben.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

5.2. Dem Beschwerdeführer wurde eine Übertretung des § 9 Abs. 5 StVO vorgeworfen. Der Tatvorwurf lautet dahingehend, dass er seinen PKW nicht entsprechend der auf der Fahrbahn für das Einordnen bestimmter Fahrzeugarten angebrachten Bodenmarkierung eingeordnet habe. Entgegen diesem Tatvorwurf

sind bei der gegenständlichen Straßenstelle jedoch keine Bodenmarkierungen für das Einordnen bestimmter Fahrzeugarten (z.B. Omnibusse, Radfahrer o.ä.) angebracht. Die auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile für das Einordnen sind nicht auf bestimmte Fahrzeugarten beschränkt sondern gelten für alle Fahrzeuge. Der Beschwerdeführer hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung des § 9 Abs. 5 StVO nicht begangen, weshalb das Straferkenntnis aufzuheben war.

Ob der Beschwerdeführer dadurch, dass er entgegen den Richtungspfeilen nicht geradeaus weitergefahren sondern rechts abgebogen ist, allenfalls eine andere Verwaltungsübertretung begangen hat, ist von der Behörde zu beurteilen. In diesem Zusammenhang wird auf die Anmerkung 15 zu § 9 Abs. 6 StVO in *Pürstl, Straßenverkehrsordnung, 13. Auflage* hingewiesen. Das Verfahren war daher nicht einzustellen.

Zu II.:

I. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 9 Abs. 5 StVO ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl